

PHILIPP F. HARDUNG

Die europäische Titelfreizügigkeit

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

437

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Philipp F. Hardung

Die europäische Titelfreizügigkeit

Ein Beitrag zur Konsolidierung
und Kohärenzförderung

Mohr Siebeck

Philipp F. Hardung, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn und an der University of Leeds (UK); 2013 erstes Staatsexamen; Referendariat in Düsseldorf, Bonn und New York City (USA); 2015 zweites Staatsexamen; 2015–19 Promotionsstudium an der Universität Halle Wittenberg; seit 2017 Rechtsanwalt in Düsseldorf.

ISBN 978-3-16-158260-8 / eISBN 978-3-16-158261-5

DOI 10.1628/978-3-16-158261-5

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nägele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis August 2019 berücksichtigt.

Besonderer Dank gebührt zunächst meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, für ihren Zuspruch, ihre wertvollen Hinweise und ihre stetige Unterstützung und Betreuung während aller Phasen meiner Dissertation. Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. Malte Stieper für die Erstattung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen vielfältigen Anregungen. Ebenso gebührt mein Dank Herrn Prof. (em.) Dr. Eberhard Schilken für seine Unterstützung zu Beginn meines Dissertationsvorhabens.

Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung bin ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses ebenso zu Dank verpflichtet wie dem Direktorium des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts.

Herrn Dipl.-Ing. Bernd Janssen und Herrn Dr. Karl-Heinz Nattland vom Studentenförderungswerk Heinrich Menzel e. V. bin ich für die Unterstützung während des Studiums, des Referendariats und in den Endzügen meiner Dissertation ebenfalls zu großem Dank verpflichtet. Leider hat Herr Dr. Karl-Heinz Nattland, auf dessen Hilfe ich mich während meiner juristischen Ausbildung stets verlassen konnte, die Veröffentlichung dieser Arbeit nicht mehr erlebt. Ich werde sein Andenken stets in Ehren halten.

Meiner guten Freundin, Frau Rechtsanwältin Christine Russ, danke ich zudem sehr für die kritische Durchsicht meiner Arbeit und die wertvollen Hinweise.

In ganz besonderem Maße zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat meine Lebensgefährtin Elisa Sophia Knorr. Ohne ihre liebevolle und schier unerschöpfliche Geduld bei der Diskussion von zentralen Gedanken der Arbeit und ihre stetige Unterstützung bei der mühevollen Korrektur des Manuskripts hätte die Arbeit in dieser Form nicht ihren Abschluss gefunden. Sie in allen Lebenslagen an meiner Seite zu wissen, ist für mich von unermesslichem Wert. Ich danke ihr für alles.

Nicht zuletzt gebührt mein Dank meinen Eltern, deren liebevoller Unterstützung und Fürsorge ich mir stets gewiss sein konnte. Ihnen und Elisa ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, im August 2019

Philipp F. Hardung

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1. Teil: Einleitung	1
<i>A. Einführung in die Themenstellung</i>	1
<i>B. Ziel der Arbeit: Entwicklung kohärenz- und vertrauensfördernder Maßnahmen für die europäische Titelfreizügigkeit</i>	10
<i>C. Vorgehensweise</i>	12
2. Teil: Primärrechtliche Rahmenbedingungen und rechtspolitische Zielvorgaben	13
<i>A. Das Konzept der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im primärrechtlichen Kontext</i>	13
<i>B. Die historische Entwicklung der europaweiten Titelfreizügigkeit als Unterfall der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen</i>	36
<i>C. Die Bedeutung der Rechtssicherheit für die europäische Titelfreizügigkeit</i>	56
3. Teil: Der Status quo: Die Regelungen zur europäischen Titelfreizügigkeit in den sekundärrechtlichen Prozessrechtsinstrumenten	61
<i>A. Die Begriffe der Vollstreckung, Anerkennung und Vollstreckbarkeit in den Regelungsinstrumenten zur Titelfreizügigkeit</i>	62
<i>B. Die Brüssel Ia-VO</i>	72
<i>C. Das Modell der Anerkennung und Vollstreckbarkeit nach dem Vorbild der Brüssel I-VO in der EuErbVO, der EuGüVO und der EuPartVO</i>	134
<i>D. Die Implementierung verschiedener Regelungsmodelle der Anerkennung und Vollstreckbarkeit innerhalb derselben Prozessrechtsinstrumente</i>	147

<i>E. Die Prozessrechtsinstrumente der „zweiten Generation“</i>	220
4. Teil: Schlussfolgerungen	295
<i>A. Ursachen des Missstands</i>	295
<i>B. Reformansätze</i>	297
5. Teil: Fazit	333
6. Teil: Thesenartige Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	335
<i>A. Zu den primärrechtlichen Rahmenbedingungen und rechtspolitischen Zielvorgaben</i>	335
<i>B. Zu der bestehenden Inkohärenz im Besitzstand der europäischen Titelfreizügigkeit und der Notwendigkeit der Implementierung einheitlicher dogmatischer Grundlagen</i>	336
<i>C. Zu der Einführung eines einheitlichen Modells der Anerkennung und Vollstreckbarkeit, von prozessualen Mindeststandards im Besitzstand der europäischen Titelfreizügigkeit sowie der Durchführung konsolidierender Maßnahmen</i>	338
<i>D. Zu der legislativen Implementierung eines einheitlichen Modells der Anerkennung und Vollstreckbarkeit sowie der erarbeiteten Mindeststandards in den Besitzstand der europäischen Titelfreizügigkeit</i>	339
Anhang	341
Entscheidungsverzeichnis	351
Literaturverzeichnis	353
Sachverzeichnis	373

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1. Teil: Einleitung	1
A. <i>Einführung in die Themenstellung</i>	1
I. Die Inkohärenz der Prozessrechtsinstrumente zur Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarkeit innerhalb der Europäischen Union ..	1
II. Stand der Forschung	5
1. Die Neustrukturierung des Rechtsbereichs durch die Schaffung eines Allgemeinen Teils der europäischen Titelfreizügigkeit im europäischen Sekundärrecht	5
2. Die Entwicklung von Mindeststandards für das europäische Zivilprozessrecht	6
a) Definitorische Unsicherheit hinsichtlich des Begriffs „prozessualer Mindeststandard“	6
b) Prozessuale Mindeststandards als Ausgangspunkt für eine Angleichung mitgliedstaatlicher Verfahrensrechte	7
aa) Die Vorstellungen der Europäischen Kommission	7
bb) Die Principles of Transnational Civil Procedure	8
cc) Die Eignung von verfahrensangleichenden Mindeststandards des Erkenntnisverfahrens für eine Kohärenzförderung und Konsolidierung der europäischen Titelfreizügigkeit	9
3. Die Entwicklung von originären Mindeststandards für die europäische Titelfreizügigkeit	10
B. <i>Ziel der Arbeit: Entwicklung kohärenz- und vertrauensfördernder Maßnahmen für die europäische Titelfreizügigkeit</i>	10
C. <i>Vorgehensweise</i>	12
2. Teil: Primärrechtliche Rahmenbedingungen und rechtspolitische Zielvorgaben	13
A. <i>Das Konzept der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im primärrechtlichen Kontext</i>	13

I.	Die Bedeutung des Leitmotivs der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckbarkeit gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen . .	16
1.	Das Leitmotiv vor dem Hintergrund des rechtspolitischen Alternativmodells	16
2.	Die Abschaffung des Exequaturverfahrens als beabsichtigter Zielzustand	18
a)	Die rechtspolitischen Voraussetzungen für die Herbeiführung des Zielzustands der schrankenlosen Titelfreizügigkeit	19
aa)	Die Voraussetzung des wechselseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten in die Rechtsstaatlichkeit ihrer Rechtsordnungen und Rechtsschutzsysteme	20
bb)	Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens als Voraussetzung für die Realisierung der schrankenlosen Titelfreizügigkeit	21
b)	Die Erfüllung der rechtspolitischen Zielvorgaben in der aktuellen Rechtslage	22
3.	Die Bedeutung des Leitmotivs für die Konsolidierung der inkohärenten Verordnungslage	23
II.	Die Systematik des Art. 81 AEUV	25
III.	Die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 81 Abs. 2 lit. a) AEUV	26
1.	Das Vorliegen einer Zivilsache	26
2.	Der grenzüberschreitende Bezug	26
a)	Bedeutungsgehalt der Formulierung	26
b)	„Grenzüberschreitender Bezug“ als Indiz für die Abkehr von der Idee eines einheitlichen europäischen Zivilprozessrechts	27
3.	Maßnahmenerlass nach Art. 81 Abs. 2 AEUV bei Erforderlichkeit für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts	28
IV.	Die von der Kompetenz des Art. 81 Abs. 2 lit. a) AEUV erfassten Prozessrechtsinstrumente	29
V.	Die geeignete Rechtsform für die legislative Implementierung von Maßnahmen der Kohärenz- und Vertrauensförderung sowie das diesbezüglich einzuhaltende Gesetzgebungsverfahren	30
VI.	Das Verhältnis des Art. 81 AEUV zu anderen Rechtssetzungskompetenzen der Europäischen Union im Hinblick auf die europäische Titelfreizügigkeit	32
VII.	Zwischenergebnis	34
B.	<i>Die historische Entwicklung der europaweiten Titelfreizügigkeit als Unterfall der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen</i>	<i>36</i>
I.	Die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des EuGVÜ	37
II.	Die Entwicklung des EuGVÜ ab dem Jahre 1959	38
1.	Die inhaltliche Ausgestaltung des EuGVÜ	39
2.	Die Bedeutung des EuGVÜ vor dem Hintergrund des rechtspolitischen Alternativmodells	40

III. Vertrag von Maastricht	41
IV. Neuerungen durch den Amsterdamer Vertrag im Jahre 1997	43
V. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf der Konferenz von Tampere im Jahre 1999	43
VI. Das Haager Programm im Jahre 2004	44
VII. Das Stockholmer Programm im Jahre 2009	46
VIII. Das Stockholm-Nachfolgeprogramm im Jahre 2014	48
IX. Die rechtspolitischen Entwicklungen ab dem Jahre 2015, insbesondere unter Berücksichtigung des Referendums Großbritanniens über den Austritt aus der Europäischen Union im Juni 2016	49
1. Widerspruch zu programmatischen Zielbestimmungen durch Beibehaltung des Exequaturs in der EuGüVO und EuPartVO	49
2. Die Auswirkungen des beabsichtigten Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union auf die Materie der Titelfreizügigkeit	50
a) Die Ursachen des Austrittsersuchens Großbritanniens als Untersuchungsbasis für zukünftige rechtspolitische Handlungsempfehlungen des europäischen Gesetzgebers	51
b) Der Austritt Großbritanniens als Möglichkeit zur Steigerung der Attraktivität der Europäischen Union als internationaler Gerichtsstandort	52
X. Das Weißbuch zur Zukunft Europas und die Erklärung von Rom	53
XI. Schlussfolgerungen aus der historischen Entwicklung der Materie der Titelfreizügigkeit für die Entwicklung konsolidierender Mindeststandards	54
<i>C. Die Bedeutung der Rechtssicherheit für die europäische Titelfreizügigkeit</i>	<i>56</i>
I. Der Gewährleistungsgehalt des Grundsatzes der Rechtssicherheit	56
1. Die Vorhersehbarkeit für den Rechtsanwender als Begriffselement der Rechtssicherheit	56
2. Die Rechtsklarheit für den Rechtsanwender als Begriffselement der Rechtssicherheit	57
II. Schlussfolgerung: Der Grundsatz der Rechtssicherheit als dogmatischer Begründungsansatz für die Entwicklung konsolidierender kohärenz- und vertrauensfördernder Maßnahmen	58
 3. Teil: Der Status quo: Die Regelungen zur europäischen Titelfreizügigkeit in den sekundärrechtlichen Prozessrechtsinstrumenten	 61
<i>A. Die Begriffe der Vollstreckung, Anerkennung und Vollstreckbarkeit in den Regelungsinstrumenten zur Titelfreizügigkeit</i>	<i>62</i>
I. Der Begriff der Vollstreckung	62
II. Der Grundsatz der Anerkennung in der europäischen Titelfreizügigkeit ..	62

III.	Der Begriff der Vollstreckbarkeit im Kontext der europäischen Titelfreizügigkeit	65
1.	Die Vollstreckbarkeit als originäres Produkt eines rechtsgestaltenden Verfahrens im ersuchten Mitgliedstaat	66
2.	Die akzessorische Bindung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung an deren Anerkennung im ersuchten Mitgliedstaat	67
3.	Vermischung der Begriffe der Anerkennung und Vollstreckbarkeit in EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO	69
4.	Lösungsmöglichkeit: Legaldefinition der Vollstreckbarkeit als Urteilswirkung eigener Art in einem Allgemeinen Teil der europäischen Titelfreizügigkeit	70
B.	<i>Die Brüssel Ia-VO</i>	72
I.	Die Entwicklung und der rechtspolitische Hintergrund der Brüssel Ia-VO	73
1.	Die Reformvorschläge des Heidelberg Reports und die Arbeiten der Europäischen Kommission aus den Jahren 2009 und 2010	74
2.	Der Kommissionsvorschlag aus dem Jahre 2010	75
3.	Die kritische Würdigung der unternommenen Vorarbeiten und der Brüssel Ia-VO-E	77
a)	Die Vorgaben der politischen Programme von Tampere, Den Haag und Stockholm und die Systematik der Brüssel Ia-VO-E	77
b)	Der Verzicht auf die Überprüfung der ausländischen Entscheidung anhand des materiell-rechtlichen <i>ordre public</i> im ersuchten Mitgliedstaat	79
II.	Die Referenzfunktion der Brüssel Ia-VO	81
III.	Der Anwendungsbereich der Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsvorschriften in der Brüssel Ia-VO	82
IV.	Die Systematik des Verfahrens der Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der Brüssel Ia-VO	84
1.	Die Anerkennung von Entscheidungen nach Art. 36 ff. Brüssel Ia-VO	85
a)	Anerkennung als Wirkungserstreckung	86
b)	Die Zulässigkeit negativer Feststellungsanträge im selbstständigen Anerkennungsverfahren	86
c)	Die verordnungsübergreifende Relevanz der Zulässigkeit negativer Feststellungsanträge im selbstständigen Anerkennungsverfahren	86
d)	Die Aussetzung des Verfahrens nach Art. 38 Brüssel Ia-VO	88
2.	Die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen nach Art. 39 ff. Brüssel Ia-VO	89
a)	Der Begriff des Systemwechsels im Kontext der Brüssel Ia-VO	90
b)	Die autonomen Voraussetzungen für die Vollstreckung des ausländischen Titels im ersuchten Mitgliedstaat	91
c)	Die hinreichende Bestimmtheit der zu vollstreckenden ausländischen Entscheidung	91

aa)	Art. 54 Brüssel Ia-VO als ausreichende Möglichkeit zur Titelkonkretisierung?	92
bb)	Konkretisierung durch die Beibringung von Bescheinigungen nach Art. 53 Brüssel Ia-VO?	95
cc)	Lösungsvorschlag: Einführung eines Titelkonkretisierungsverfahrens nach dem Modell des § 34 AUG im Ursprungsmitgliedstaat des Titels neben einem überarbeiteten Art. 54 Brüssel Ia-VO	96
3.	Die Pflicht zur Einholung von Bescheinigungen im Ursprungsmitgliedstaat als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat nach Art. 37 bzw. Art. 42 Brüssel Ia-VO	97
V.	Rechtsschutz gegen die Anerkennung und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung in der Brüssel Ia-VO	99
1.	Der Streitstand zur Ausgestaltung der innerstaatlichen Titelkontrollmechanismen der Brüssel Ia-VO	99
2.	Die Notwendigkeit der Beibehaltung von Kontrollmechanismen im ersuchten Mitgliedstaat	101
3.	Zentraler Kontrollmechanismus: Die Prüfung von Versagungsgründen im ersuchten Mitgliedstaat nach Art. 45 Brüssel Ia-VO	102
a)	Die Versagungsgründe des Art. 45 Brüssel Ia-VO	103
aa)	Die <i>ordre public</i> -Widrigkeit der Entscheidung nach Art. 45 Abs. 1 lit. a) Brüssel Ia-VO	104
bb)	Die Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art. 45 Abs. 1 lit. b) Brüssel Ia-VO	105
cc)	Die Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat nach Art. 45 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO	105
dd)	Die Unvereinbarkeit mit einer früheren anerkennungsfähigen Entscheidung aus einem anderen Mitglied- oder Drittstaat nach Art. 45 Abs. 1 lit. d) Brüssel Ia-VO	106
ee)	Verstoß gegen Zuständigkeitsvorschriften nach Art. 45 Abs. 1 lit. e) Brüssel Ia-VO	107
b)	Die Systematik der Geltendmachung von Versagungsgründen im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung	108
aa)	Die Geltendmachung von Versagungsgründen im Rahmen der Anerkennung einer Entscheidung	108
bb)	Die Geltendmachung von Versagungsgründen im Rahmen der Vollstreckung einer Entscheidung	109
(1)	Die Geltendmachung von Vollstreckungsversagungsgründen des nationalen Rechts nach Art. 41 Abs. 2 Brüssel Ia-VO	109

(a)	Zulassung materiell-rechtlicher Einwendungen durch Art. 41 Abs. 2 Brüssel Ia-VO als gesetzgeberische Korrektur der EuGH-Rechtsprechung?	110
(b)	Stellungnahme	111
(2)	Die Rechtsfolge des Vollstreckungsversagungsverfahrens nach Art. 46 ff. Brüssel Ia-VO	112
(3)	Die territoriale Begrenzung der Gestaltungswirkung der Entscheidung nach Art. 46 ff. Brüssel Ia-VO	113
cc)	Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz des Vollstreckungsschuldners nach Art. 44 Brüssel Ia-VO bei der Geltendmachung von Versagungsgründen	114
dd)	Die Aussetzung des Verfahrens nach Art. 51 Brüssel Ia-VO ..	115
c)	Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Amts wegen	116
aa)	Keine amtswegige Prüfung des <i>ordre public</i> des ersuchten Mitgliedstaats	118
bb)	Inzidente Prüfung der Vollstreckungsversagungsgründe	119
cc)	Rückgriff auf mitgliedstaatliches Recht über Art. 41 Abs. 1 Satz 1, Art. 47 Abs. 2 Brüssel Ia-VO	119
dd)	Stellungnahme	120
d)	Rechtsschutz gegen die im Versagungsverfahren ergangene Entscheidung	121
aa)	Gefahr der Verfahrensverschleppung durch die missbräuchliche Einlegung von Rechtsbehelfen	122
bb)	Gefahr der Verfahrensverschleppung durch fehlende Regelungen zur Verfahrenskonzentration bei der Einlegung von Rechtsbehelfen	122
cc)	Lösungsmöglichkeiten zur Umgehung der Gefahr von Verfahrensverzögerungen	123
(1)	Notwendigkeit der Beibehaltung dreistufigen Rechtsschutzes in der Brüssel Ia-VO	124
(2)	Erste Lösungsmöglichkeit: Abschaffung von Art. 50 Brüssel Ia-VO	125
(3)	Zweite Lösungsmöglichkeit: Überarbeitung mitgliedstaatlicher Ausführungsvorschriften	125
(4)	Dritte und favorisierte Lösungsmöglichkeit: Streichung von Art. 50 Brüssel Ia-VO und Überarbeitung von Art. 46, 49 Brüssel Ia-VO nach dem Vorbild von Art. 43 Brüssel I-VO in Verbindung mit Anhang III Brüssel I-VO ..	126
VI.	Konkurrenzverhältnisse der Brüssel Ia-VO zu anderen Prozessrechtsinstrumenten der europäischen Titelfreizügigkeit	126
1.	Konkurrenzverhältnis zwischen EuMahnVO und Brüssel Ia-VO	127
2.	Konkurrenzverhältnis zwischen EuBagatellVO und Brüssel Ia-VO ..	128
3.	Konkurrenzverhältnis zwischen EuVTVO und Brüssel Ia-VO	129

VII. Für den Fortgang der Untersuchung festzuhaltende Ergebnisse der Untersuchung der Brüssel Ia-VO	131
1. Die kritische Würdigung des Modells der Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der Brüssel Ia-VO unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung der rechtspolitischen Schutzzwecke	131
a) Der Schutz des Anerkennungsgegners und Vollstreckungsschuldners vor einer rechtswidrigen Geltendmachung der Entscheidung	132
b) Die Wahrung der Interessen des Anerkennungsberechtigten und Vollstreckungsschuldners in der Brüssel Ia-VO	132
2. Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Entwicklung einer einheitlichen Rechtsdogmatik in der Materie der europäischen Titelfreizügigkeit	133
3. Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Entwicklung weiterer kohärenz- und vertrauensfördernder Maßnahmen in der Form von verordnungsübergreifenden Mindeststandards	133
4. Offene Fragen	134
C. <i>Das Modell der Anerkennung und Vollstreckbarkeit nach dem Vorbild der Brüssel I-VO in der EuErbVO, der EuGüVO und der EuPartVO</i>	134
I. Die Entwicklung und der rechtspolitische Hintergrund der EuErbVO ...	135
II. Die Entwicklung und der rechtspolitische Hintergrund der EuGüVO und der EuPartVO	137
III. Der Anwendungsbereich der Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der EuErbVO, EuGüVO und EuPartVO	138
IV. Das Regelungsmodell der Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der EuErbVO, EuGüVO und EuPartVO	139
1. Die Beibehaltung des Exequaturverfahrens in der EuErbVO	141
a) Die Beibehaltung des Exequaturverfahrens aufgrund bestehender Besonderheiten der Materie des Erbrechts	142
b) Die Titelkonkretisierungsfunktion des Exequaturs als sachlicher Grund für dessen Beibehaltung	143
c) Stellungnahme	143
2. Die Beibehaltung des Exequaturverfahrens in der EuGüVO und EuPartVO	144
3. Konkurrenzverhältnisse der EuErbVO, EuGüVO und EuPartVO untereinander und zu den übrigen Prozessrechtsinstrumenten der Europäischen Titelfreizügigkeit	146
4. Zusammenfassung	146
D. <i>Die Implementierung verschiedener Regelungsmodelle der Anerkennung und Vollstreckbarkeit innerhalb derselben Prozessrechtsinstrumente</i>	147

I.	Die Brüssel IIa-VO	147
1.	Die Entwicklung und der rechtspolitische Hintergrund der Brüssel IIa-VO	148
2.	Der Anwendungsbereich der Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der Brüssel IIa-VO	151
a)	Der sachliche Anwendungsbereich der Ehescheidungen	152
b)	Der sachliche Anwendungsbereich der elterlichen Verantwortung .	153
3.	Die Systematik des Verfahrens der Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der Brüssel IIa-VO	154
a)	Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen nach den Abschnitten 1 bis 3 des dritten Kapitels der Brüssel IIa-VO ..	154
aa)	Die Anerkennung von Entscheidungen nach Art. 21 ff. Brüssel IIa-VO	154
bb)	Die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen nach Art. 28 ff. Brüssel IIa-VO	155
b)	Rechtsschutz gegen die Anerkennung und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung nach den Abschnitten 1 bis 3 des dritten Kapitels der Brüssel IIa-VO	156
aa)	Rechtsschutz gegen die Anerkennung einer Entscheidung nach Art. 22 ff. Brüssel IIa-VO	156
bb)	Rechtsschutz gegen die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung nach Art. 31 ff. Brüssel IIa-VO	156
c)	Die Versagungsgründe der Art. 22 und 23 Brüssel IIa-VO	157
(1)	Die Trennung der Versagungsgründe in Art. 22 und 23 Brüssel IIa-VO	157
(2)	Die Systematisierung der Versagungsgründe im Hinblick auf kohärenzfördernde Konsolidierungsmaßnahmen	158
(a)	Gemeinsame Versagungsgründe für Entscheidungen in Ehesachen und Entscheidungen über die elterliche Verantwortung	158
(b)	Dem Grunde nach übereinstimmende Versagungsgründe mit Besonderheiten bei der Geltendmachung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung	159
(aa)	Verstöße gegen den <i>ordre public</i> als Versagungsgrund nach Art. 22 lit. a) und Art. 23 lit. a) Brüssel IIa-VO	159
(bb)	Urteilkollisionen mit Entscheidungen im ersuchten Mitgliedstaat als Versagungsgrund nach Art. 22 lit. c) und Art. 23 lit. e) Brüssel IIa-VO	160
(cc)	Urteilkollisionen mit Entscheidungen in anderen Mitglieds- oder Drittstaaten als Versagungsgrund nach Art. 22 lit. d) und Art. 23 lit. f) Brüssel IIa-VO ..	161

(c) Originäre Versagungsgründe für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung nach Art. 23 lit. b), d) und g) Brüssel IIa-VO	162
(3) Zwischenergebnis	163
c) Die Anpassung der Abschnitte 1 bis 3 des dritten Kapitels der Brüssel IIa-VO an ein unionales Einheitsmodell	163
d) Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen nach dem 4. Abschnitt des dritten Kapitels der Brüssel IIa-VO	166
aa) Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, 42 Abs. 1 Satz 1 Brüssel IIa-VO ..	166
bb) Der Rechtsschutz gegen die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen nach Art. 41 ff. Brüssel IIa-VO	168
(1) Realisierung des Rechtsschutzes durch gerichtliche Selbstkontrolle im Ursprungsmitgliedstaat	169
(2) Verzicht auf die Prüfung des <i>ordre public</i> des ersuchten Mitgliedstaats	170
(a) Verlagerung der <i>ordre public</i> -Prüfung in das innerstaatliche Zwangsvollstreckungsverfahren	171
(b) Verlagerung der <i>ordre public</i> -Prüfung in das innerstaatliche Vollstreckungsverfahren als Widerspruch zum Sinn und Zweck der Brüssel IIa-VO und dem rechtspolitischen und sekundärrechtlichen Hintergrund der angestrebten europaweiten Titelfreizügigkeit	172
(c) Die auf gravierende Ausnahmefälle beschränkte <i>ordre public</i> -Prüfung im ersuchten Mitgliedstaat	173
(d) Stellungnahme	175
4. Die Systematik des Verfahrens der Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der Brüssel IIb-VO-E	178
a) Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen in der Brüssel IIb-VO-E	178
b) Der Rechtsschutz gegen die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen nach der Brüssel IIb-VO-E	179
aa) Der Rechtsschutz gegen die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen im Ursprungsmitgliedstaat	179
bb) Der Rechtsschutz gegen die Anerkennung und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat	181
(1) Die Gewährung von Rechtsschutz in einem selbstständigen und antragsgebundenen Versagungsverfahren nach Art. 37 ff. Brüssel IIb-VO-E ...	181

(2) Die Überarbeitung der Versagungsgründe der Art. 22, 23 Brüssel IIa-VO	181
(3) Die Überprüfung der Einhaltung des Mindeststandards nach Art. 20 Brüssel IIb-VO-E	184
(4) Besonderheiten bei der Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen über das Umgangsrecht und die Kindesrückgabe	185
c) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission in der Brüssel IIb-VO-E	185
5. Das Verhältnis der Brüssel IIa-VO und der Brüssel IIb-VO-E zu anderen Prozessrechtsinstrumenten der Titelfreizügigkeit	187
6. Für den Fortgang der Untersuchung festzuhaltende Ergebnisse der Untersuchung der Brüssel IIa-VO und der Brüssel IIb-VO-E	187
a) Die kritische Würdigung der Modelle der Anerkennung und Vollstreckbarkeit	188
b) Die Gewährleistung der rechtspolitischen Schutzzwecke in der Brüssel IIa-VO und der Brüssel IIb-VO-E	189
c) Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Entwicklung einer einheitlichen Rechtsdogmatik in der Materie der europäischen Titelfreizügigkeit	189
d) Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Entwicklung weiterer kohärenz- und vertrauensfördernder Maßnahmen in der Form von verordnungsübergreifenden Mindeststandards	190
II. Die EuUnthVO	190
1. Die Entwicklung und der rechtspolitische Hintergrund der EuUnthVO	191
2. Der Anwendungsbereich der Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der EuUnthVO	193
3. Die Systematiken der Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der EuUnthVO	194
a) Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind	194
aa) Die Anerkennung von Entscheidungen nach Art. 17 Abs. 1 EuUnthVO	194
bb) Der Verzicht auf die Möglichkeit der Durchführung eines Anerkennungsfeststellungsverfahrens	194
cc) Die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen nach Art. 17 Abs. 2 EuUnthVO	196
dd) Rechtsschutz gegen die Anerkennung und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung	199
(1) Der Rechtsschutz im Ursprungsmitgliedstaat des Unterhaltstitels	199

(a)	Das Recht auf Nachprüfung nach Art. 19 EuUnthVO	199
(b)	Das Niveau des durch Art. 19 EuUnthVO gewährleisteten Rechtsschutzes	201
(c)	Die Übereinstimmung des Art. 19 EuUnthVO im Hinblick auf die primärrechtlichen Rahmenbedingungen und rechtspolitischen Zielvorgaben der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen	202
(d)	Rechtsbehelfe gegen die Ausstellung des Formblatts nach Art. 20 Abs. 1 lit. b) EuUnthVO	204
(2)	Der Rechtsschutz gegen die Anerkennung und Vollstreckbarkeit im ersuchten Mitgliedstaat	205
(a)	Die Versagungs- und Aussetzungsgründe des Art. 21 EuUnthVO	206
(b)	Der Verzicht auf die Überprüfung der Entscheidung anhand des <i>ordre public</i> des ersuchten Mitgliedstaats .	207
e)	Die Bewertung des Systems der Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind	208
(1)	Der Verzicht auf die Einführung verfahrensrechtlicher Mindeststandards in der EuUnthVO	209
(2)	Die Geltung einheitlicher Kollisionsnormen als Rechtfertigungsgrund	210
(3)	Die Abschaffung des Exequaturverfahrens ohne Substitution der Titelkontrollfunktion und ohne Möglichkeit der Titelkontrolle bei der Anerkennung im ersuchten Mitgliedstaat aus menschenrechtlicher Perspektive	212
(4)	Zwischenergebnis	213
b)	Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind	214
c)	Die Teilhabe der dem Anwendungsbereich der EuUnthVO unterfallenden Entscheidungen an einem kohärenten Systemverständnis der europäischen Titelfreizügigkeit	215
4.	Konkurrenzverhältnisse der EuUnthVO zu anderen Prozessrechtsinstrumenten der europäischen Titelfreizügigkeit	216
a)	Konkurrenzverhältnis zwischen EuUnthVO und EuVTVO	217
b)	Konkurrenzverhältnis zwischen EuUnthVO und EuMahnVO	218
5.	Für den Fortgang der Untersuchung festzuhaltende Ergebnisse der Untersuchung der EuUnthVO	218

a)	Die kritische Würdigung der Modelle der Anerkennung und Vollstreckbarkeit	218
b)	Die Gewährleistung der rechtspolitischen Schutzzwecke	219
c)	Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Entwicklung einer einheitlichen Rechtsdogmatik in der Materie der europäischen Titelfreizügigkeit	219
d)	Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Entwicklung weiterer kohärenz- und vertrauensfördernder Maßnahmen in der Form von verordnungsübergreifenden Mindeststandards	219
E.	<i>Die Prozessrechtsinstrumente der „zweiten Generation“</i>	220
I.	Die EuVTVO	221
1.	Zentrale Reformansätze der EuVTVO	222
2.	Die Entwicklung und der rechtspolitische Hintergrund der EuVTVO	223
3.	Der Anwendungsbereich der Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der Brüssel IIa-VO	224
a)	Vorliegen einer unbestrittenen Forderung	225
b)	Vorliegen einer Geldforderung	226
4.	Die Voraussetzungen für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Ursprungsmitgliedstaat	227
a)	Vorliegen einer zumindest vorläufig vollstreckbaren Entscheidung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) EuVTVO	227
aa)	Rechtskraft der Entscheidung nicht erforderlich	227
bb)	Das Auftreten von unwiederbringlichen Nachteilen bei rechtswidrigen Vollstreckungen	228
b)	Stellung eines Antrags durch den Vollstreckungsgläubiger nach Art. 6 Abs. 1 EuVTVO	230
c)	Einhaltung bestimmter Zuständigkeitsvorschriften nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) EuVTVO	231
d)	Die Einhaltung der Mindeststandards des Kapitels III der EuVTVO nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) EuVTVO	231
aa)	Die Mindestvorschriften der Art. 12 ff. EuVTVO	232
(1)	Keine Einführung von Mindeststandards im Hinblick auf einzuhaltende Spracherfordernisse bei der Zustellung und Unterrichtung des Vollstreckungsschuldners	232
(2)	Zustellungsvorschriften nach Art. 13–15 EuVTVO	232
(3)	Die ordnungsgemäße Unterrichtung des Vollstreckungsschuldners nach Art. 16 EuVTVO und Art. 17 EuVTVO	234
(4)	Heilungsmöglichkeit nach Art. 18 EuVTVO	234
(5)	Absicherung der Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 19 EuVTVO	235
(6)	Die Zuständigkeit für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel	235

bb)	Das erreichte Niveau des Schuldnerschutzes durch die Vorschriften des dritten Kapitels der EuVTVO	237
5.	Dogmatisches Begriffsverständnis der Vollstreckbarkeit und Wirkungen des Europäischen Vollstreckungstitels in den ersuchten Mitgliedstaaten	237
7.	Rechtsschutz des Vollstreckungsschuldners gegen den Europäischen Vollstreckungstitel	238
a)	Rechtsschutz gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Ursprungsmitgliedstaat nach Art. 10 Abs. 1 EuVTVO	238
aa)	Antrag auf Berichtigung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) EuVTVO ..	239
bb)	Antrag auf Widerruf nach Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO	239
(1)	Auslegung der Anwendungsvoraussetzung unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Telos von Art. 10 EuVTVO	240
(2)	Extensive Auslegung der Anwendungsvoraussetzung	241
(3)	Stellungnahme	241
cc)	Vereinbarkeit des eingeschränkten Anwendungsbereichs des Art. 10 Abs. 1 lit. b) EuVTVO und des Verbots in Art. 10 Abs. 4 EuVTVO mit Art. 6, 13 EMRK und Art. 47 Grundrechte-Charta	242
(1)	Die grundsätzlich eingeschränkten Gewährleistungen der Art. 6, 13 EMRK und Art. 47 Grundrechte-Charta	243
(2)	Konkrete Einschränkung von Art. 6, 13 EMRK und Art. 47 Grundrechte-Charta in dem Szenario, bei dem innerstaatlichen Voraussetzungen zwar gewahrt sind, diese aber den Mindeststandards nicht genügen	244
(3)	Rechtfertigung eingeschränkter Gewährleistungen	244
(4)	Vereinbarkeit des Verbots mit dem Grundsatz prozessualer Waffengleichheit	245
dd)	Stellungnahme	245
b)	Rechtsschutz im ersuchten Mitgliedstaat	246
c)	Zusammenfassung	248
8.	Die verordnungsübergreifende Eignung der Ausgestaltung verfahrensrechtlicher Mindeststandards in der EuVTVO vor dem Hintergrund alternativer Vorgehensweisen	249
a)	Einführung verbindlicher Mindeststandards auf der Ebene der mitgliedstaatlichen Ausgangsverfahren	249
b)	Einführung verbindlicher Mindeststandards beschränkt auf Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug	251
c)	Modell der EuVTVO: Indirekte Anpassung des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts an die Mindeststandards der Verordnung	252

d)	Stellungnahme	252
aa)	Alternativlosigkeit der Vorgehensweise der EuVTVO vor dem derzeitigen primärrechtlichen Hintergrund	253
bb)	Zweckmäßigkeit der Überarbeitung primärrechtlicher Kompetenzen	253
9.	Konkurrenzverhältnisse der EuVTVO zu anderen Prozessrechtsinstrumenten der europäischen Titelfreizügigkeit	255
a)	Alternativ anwendbare Prozessrechtsinstrumente	255
b)	Die EuVTVO verdrängende Prozessrechtsinstrumente	255
10.	Für den Fortgang der Untersuchung festzuhaltende Ergebnisse der Untersuchung der EuVTVO	255
a)	Die kritische Würdigung des Modells der Anerkennung und Vollstreckbarkeit in der EuVTVO	255
b)	Die Gewährleistung der rechtspolitischen Schutzzwecke	256
aa)	Der Schuldnerschutz in der EuVTVO	256
bb)	Die Wahrung der Gläubigerinteressen in der EuVTVO	256
c)	Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Entwicklung kohärenz- und vertrauensfördernder Maßnahmen in der Form von verordnungsübergreifenden Mindeststandards	257
aa)	Die Einführung von prozessualen Mindeststandards für die Erkenntnisverfahren in den Ursprungsmitgliedstaaten als Rechtfertigung für den Abbau von Kontrollmechanismen im ersuchten Mitgliedstaat	257
bb)	Die strukturellen Schwächen von Verweisungen auf Regelungssystematiken anderer Prozessrechtsinstrumente	257
cc)	Die Erarbeitung verfahrenskordinierender Maßnahmen	258
dd)	Die Entwicklung unionsrechtlicher Mindeststandards	259
II.	Die EuMahnVO und die EuBagatellVO	259
1.	Die Entwicklung und der rechtspolitische Hintergrund der EuMahnVO und EuBagatellVO	260
a)	Die Entwicklung und der rechtspolitische Hintergrund der EuMahnVO	261
b)	Die Entwicklung und der rechtspolitische Hintergrund der EuBagatellVO	265
2.	Der begrenzte Anwendungsbereich der EuMahnVO und EuBagatellVO	267
a)	Die Bereichsausnahmen der EuMahnVO und EuBagatellVO	268
b)	Das qualifizierte Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs	269
c)	Die Neufassung im Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission zur EuBagatellVO und die Ausführungen im Bericht der Europäischen Kommission über das Funktionieren der EuMahnVO	270
d)	Der Beurteilungszeitpunkt für das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezugs	273

e) Die Bedeutung des begrenzten Anwendungsbereichs der EuMahnVO und EuBagatellVO für den übergeordneten Untersuchungszweck	274
3. Der Verfahrensablauf in der EuMahnVO	274
4. Der Verfahrensablauf in der EuBagatellVO	277
5. Der Rechtsschutz des Vollstreckungsschuldners in der EuMahnVO ..	279
a) Der Rechtsschutz des Vollstreckungsschuldners im Ursprungsmitgliedstaat	279
b) Der Rechtsschutz des Vollstreckungsschuldners im ersuchten Mitgliedstaat	281
c) Die Bewertung des Verhältnisses zwischen Wahrung der Gläubigerinteressen und des Schuldnerschutzes in der EuMahnVO	282
6. Der Rechtsschutz des Vollstreckungsschuldners in der EuBagatellVO	284
a) Der Rechtsschutz des Vollstreckungsschuldners im Ursprungsmitgliedstaat	284
b) Der Rechtsschutz des Vollstreckungsschuldners im ersuchten Mitgliedstaat	286
c) Die Bewertung des Verhältnisses zwischen Wahrung der Gläubigerinteressen und des Schuldnerschutzes in der EuBagatellVO	286
7. Konkurrenzverhältnisse der EuMahnVO und EuBagatellVO zu anderen Prozessrechtsinstrumenten der Titelfreizügigkeit	288
a) Konkurrenzverhältnisse der EuBagatellVO zu anderen Prozessrechtsinstrumenten der europäischen Titelfreizügigkeit ...	288
b) Konkurrenzverhältnisse der EuMahnVO zu anderen Prozessrechtsinstrumenten der europäischen Titelfreizügigkeit ...	288
c) Stellungnahme	289
8. Für den Fortgang der Untersuchung festzuhaltende Ergebnisse der Untersuchung der EuMahnVO und EuBagatellVO	289
a) Die kritische Würdigung der Verfahrensmodelle in der EuMahnVO und EuBagatellVO	289
b) Die Gewährleistung der rechtspolitischen Schutzzwecke	290
c) Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Entwicklung einer einheitlichen Rechtsdogmatik in der Materie der europäischen Titelfreizügigkeit	291
d) Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Entwicklung kohärenz- und vertrauensfördernder Maßnahmen in der Form von verordnungübergreifenden Mindeststandards	291
III. Stellungnahme zur notwendigen Beibehaltung sämtlicher Prozessrechtsinstrumente der zweiten Generation im Besitzstand der Europäischen Titelfreizügigkeit	291

4. Teil: Schlussfolgerungen	295
A. Ursachen des Missstands	295
B. Reformansätze	297
I. Die Neufassung der rechtspolitischen Rahmenbedingungen	298
II. Die Vereinheitlichung des Besitzstands der Materie der europäischen Titelfreizügigkeit	300
1. Die Entwicklung eines einheitlichen dogmatischen Begriffsverständnisses der Anerkennung und Vollstreckbarkeit	301
a) Das unionsweit einheitliche Begriffsverständnis der Anerkennung als primärrechtlich angeordneter und unionsweit geltender Wirkungserstreckung	302
b) Die Möglichkeit der sekundärrechtlichen Implementierung eines unionsweit einheitlichen Begriffsverständnisses der Vollstreckbarkeit als Urteilswirkung eigener Art	303
c) Fortfall der Vollstreckbarkeit und der im Wege der Anerkennung angeordneten Wirkungserstreckung mit ex tunc-Wirkung	306
2. Die Einführung eines einheitlichen Modells der Anerkennung und Vollstreckbarkeit für den Besitzstand der europäischen Titelfreizügigkeit	306
a) Die Entwicklung eines einheitlichen Modells zur Wirkungserstreckung von Entscheidungen im Wege der Anerkennung	307
b) Die Entwicklung eines einheitlichen Modells der Vollstreckbarkeit von Entscheidungen unter generellem Verzicht auf das Exequaturerfordernis	310
aa) Die Entbehrlichkeit der Titelimportfunktion des Exequaturs	310
bb) Die Substitution der Titelkontrollfunktion des Exequaturs für den Besitzstand der europäischen Titelfreizügigkeit	311
(1) Die Titelkontroll- und Rechtsschutzmechanismen der Brüssel Ia-VO als Standard für die Brüssel IIa-VO, EuUnthVO, EuErbVO, EuGüVO und EuPartVO	313
(2) Die Anpassung der Brüssel IIa-VO, EuUnthVO, EuErbVO, EuGüVO und EuPartVO an den Standard und die Systematisierung der Versagungsgründe	315
(3) Die Sonderstellung der EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO	317
(4) Die verordnungsübergreifende Etablierung zusätzlicher im Zusammenhang mit der Substitution der Titelkontrollfunktion des Exequaturs stehender Kontrollmechanismen	318

(a)	Zulassung einer verordnungsübergreifenden amts- wegigen Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidung anhand des <i>ordre public</i> des ersuchten Mitgliedstaats .	318
(b)	Einführung einer unionsweit einheitlichen verschuldensunabhängigen Kompensation bei Schäden im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Vollstreckung einer für vorläufig vollstreckbar erklärten Entscheidung	318
cc)	Titelkonkretisierungsfunktion des Exequaturs	319
dd)	Schuldnerinformationsfunktion des Exequaturs	320
III.	Die legislative Implementierung eines einheitlichen Modells der Anerkennung und Vollstreckbarkeit sowie der erarbeiteten Mindeststandards in den Besitzstand der europäischen Titelfreizügigkeit .	322
1.	Bisherige Vorgehensweisen: Die Implementierung von Verweisungsnormen und die Nachbildung von Vorschriften anderer Prozessrechtsinstrumente	322
2.	Neuer Reformansatz: Die Einführung eines Allgemeinen Teils der europäischen Titelfreizügigkeit	323
3.	Die Neuordnung der europäischen Titelfreizügigkeit nach dem Strukturvorbild des schweizerischen IPRG	324
a)	Die Struktur des schweizerischen IPRG	324
b)	Die Zweckmäßigkeit der Nachbildung der Struktur des IPRG auf europäischer Ebene	326
c)	Lösungsvorschlag	327
IV.	Ausblick: Die vorgeschlagene Neuordnung der europäischen Titelfreizügigkeit als Ausgangspunkt für die Entwicklung eines verordnungsübergreifenden Systemverständnisses von Internationalem Europäischen Privat- und Zivilverfahrensrecht	329
5.	Teil: Fazit	333
6.	Teil: Thesenartige Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	335
A.	<i>Zu den primärrechtlichen Rahmenbedingungen und rechtspolitischen Zielvorgaben</i>	335
B.	<i>Zu der bestehenden Inkohärenz im Besitzstand der europäischen Titelfreizügigkeit und der Notwendigkeit der Implementierung einheitlicher dogmatischer Grundlagen</i>	336
C.	<i>Zu der Einführung eines einheitlichen Modells der Anerkennung und Vollstreckbarkeit, von prozessualen Mindeststandards im Besitzstand der europäischen Titelfreizügigkeit sowie der Durchführung konsolidierender Maßnahmen</i>	338

<i>D. Zu der legislativen Implementierung eines einheitlichen Modells der Anerkennung und Vollstreckbarkeit sowie der erarbeiteten Mindeststandards in den Besitzstand der europäischen Titelfreizügigkeit</i>	339
Anhang	341
Entscheidungsverzeichnis	351
Literaturverzeichnis	353
Sachverzeichnis	373

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BauR	Zeitschrift für das Baurecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel IIa-VO	Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CMLR	Common Market Law Review
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung

EMRK endg.	Europäische Menschenrechtskonvention endgültig
EU	Europäische Union
EuBagatellVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EuEheKindVO	Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGüVO	Verordnung (EU) Nr. 1103/2016 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuGVÜ	Übereinkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EU) Nr. 2015/848 vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EuPartVO	Verordnung (EU) 1104/2016 betreffend die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuR	Europarecht
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZustVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gericht-

	licher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handels- sachen in den Mitgliedstaaten
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVV	Europäischer Verfassungsvertrag
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angele- genheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hdb.	Handbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IntFamRVG	Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
i.V.m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J. B. L.	Journal of Business Law
JAmt	Das Jugendamt
JBl	Juristische Blätter
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPK	juris Praxiskommentar
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KOM	Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Mitteilungen der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
LG	Landgericht
lit.	litera
Lugano- Übereinkommen	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007
m.w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern

MüncH.	Münchener
MüncHKomm	Münchener Kommentar
NILR	Netherlands International Law Review
NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-BGB	Nomos-Kommentar zum BGB
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rom I-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rom II-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
S.	Seite
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TranspR	Zeitschrift für Transportrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOR	Vorbemerkung
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WM	Die Wertpapier-Mitteilungen Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zwangsvollstreckungsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZP Int.	Zeitschrift für Zivilprozess International

1. Teil

Einleitung

A. Einführung in die Themenstellung

I. Die Inkohärenz der Prozessrechtsinstrumente zur Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarkeit innerhalb der Europäischen Union

Die Europäisierung des Zivilverfahrensrechts hat in den letzten Jahrzehnten eine rasante, lineare Entwicklung erfahren und mit dem Inkrafttreten der neuen Fassung der Brüssel Ia-VO am 10. Januar 2015 einen vorläufigen Höhepunkt erlebt.¹ Die Dynamik dieses Rechtsgebiets, das viele Unionsbürger unmittelbar betrifft, hat sich damit aber keineswegs verlangsamt.² Durch die Verabschiedung neuer und die Überarbeitung bestehender Verordnungen hat sich an den Erlass der Brüssel Ia-VO bereits eine Vielzahl neuerer Entwicklungen angeschlossen.³ Derzeit ist das Europäische Zivilverfahrensrecht durch eine Verteilung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf eine Vielzahl von Verordnungen geprägt. In funktioneller Hinsicht dienen diese Verordnungen als eigenständige Instrumente zur Regelung allgemeiner und besonderer prozessrechtlicher Thematiken. Wird ein zusammengehöriges Rechtsgebiet aber auf verschiedene Rechtsinstrumente aufgespalten, besteht das Risiko mangelnder Kohärenz.⁴ Insbesondere im Teilbereich des europäischen Zivilverfahrensrechts, der die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen zum Inhalt hat,⁵ fällt auf, dass eine große Anzahl an Normen zur Regelung ähnlicher Lebenssachver-

¹ Hess, FS Leipold, 2009, S. 237; Stadler/Klöpper, ZEuP 2015, 732, 764, 769; Netzer, S. 10.

² Stadler, IPRax 2004, 2.

³ Beispielsweise hat die Europäische Kommission am 30. Juni 2016 einen Vorschlag zur Neufassung der Brüssel IIa-VO vorgelegt, siehe Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), KOM(2016) 411 endg.

⁴ Dies soll insbesondere dann gelten, wenn die Instrumente im Abstand von mehreren Jahren erlassen werden, weil die Instrumente dann jeweils einen anderen Diskussions-, Erkenntnis- und, aus europarechtlicher Perspektive, Integrationsstand widerspiegeln würden, vgl. dazu Wilke, Brauchen wir eine Rom-0-Verordnung?, 2013, 23 f.

⁵ Nachfolgend wird für den Begriff der Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union der Oberbegriff der „europäischen Titelfreizügigkeit“ verwendet.

halte auf eine ebenso große Anzahl an Verordnungen trifft. Systematisch erfasst dieser Rechtsbereich diejenigen sekundärrechtlichen Prozessrechtsinstrumente, welche inhaltlich Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit eines Titels in einem von seinem Ursprungsmitgliedstaat verschiedenen Mitgliedstaat⁶ enthalten.⁷ Bisher hat es der europäische Gesetzgeber versäumt, in diesem Teilbereich einen einheitlichen Zugang und ein kohärentes Systemverständnis zu schaffen. Mit Blick hierauf, musste sich die europäische Titelfreizügigkeit bereits mehrfach dem Vorwurf ausgesetzt sehen, durch das Nebeneinander von Brüssel Ia-VO und einer Vielzahl von speziellen Sekundärrechtsakten mit teilweise nahezu identischem Anwendungsbereich ein für den Rechtsanwender schwer zu überblickender Rechtsbereich zu sein, bei dem das Prinzip „Masse statt Klasse“⁸ gelte. Ferner habe der Erlass verschiedener Modelle der Wirkungserstreckung ausländischer Entscheidungen in den Sekundärrechtsakten zu einem letztlich chaotischem Ergebnis geführt, dem es an Planung und Effizienz fehle.⁹ Im Ergebnis steht damit der Vorwurf im Raum, die mangelnde Kohärenz habe einen Rechtsbereich zur Entstehung gelangen lassen, in dem für den Rechtsanwender weder Rechtssicherheit noch Rechtsklarheit herrschen.

Nach aktueller Gesetzeslage stehen dem Gläubiger nicht weniger als fünf verschiedene Modelle zur grenzüberschreitenden Wirkungserstreckung gerichtlicher Entscheidungen zur Verfügung.¹⁰ Sowohl das Modell des EuGVÜ, d. h. die erstinstanzliche und von Amts wegen durchzuführende Prüfung spezieller Versagungsgründe im Exequaturverfahren,¹¹ als auch das Verfahren der Brüssel I-VO, welches die Prüfung von Versagungsgründen nur aufgrund eines Rechtsbehelfs im Exequaturverfahren erlaubt,¹² sind derzeit Teil des geltenden Rechts. Hinzu tritt neuerdings die Systematik der Brüssel Ia-VO, die das Vollstreckbarerklärungsverfahren abgeschafft hat und die Prüfung der traditionellen Versagungsgründe nur noch aufgrund der Einlegung von Rechtsbehelfen im ersuchten Mitgliedstaat erlaubt. Darüber hinaus sind noch zwei weitere grundver-

⁶ Im Folgenden als „ersuchter Mitgliedstaat“ bezeichnet.

⁷ Abzugrenzen ist dieser Rechtsbereich, insbesondere hinsichtlich des Begriffs der Vollstreckbarkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur anschließenden Zwangsvollstreckung, von dem eigentlichen innerstaatlichen Zwangsvollstreckungsverfahren als Verfahren zur Durchsetzung oder Sicherung privatrechtlicher Ansprüche des Gläubigers beim Schuldner, siehe dazu *Netzer*, S. 185; vgl. auch *Wagner*, ZEuP 2008 6, 24; *Kindl*, in: NK-ZPO, Vorbemerkung §§ 704–945 ZPO Rn. 1.

⁸ *Wagner*, IPRax 2014, 217, 224.

⁹ *Adolphsen*, in: MünchKomm, ZPO, Anh. §§ 1079–1086 Art. 5 EuVTVO Rn. 33; vgl. auch *Hess*, IPRax 2011, 125, 127; *Rauscher*, in: MünchKomm, ZPO, Einleitung Rn. 476; *Domej*, RabelsZ 78 (2014), 508, 549.

¹⁰ *Stadler/Klöpfer*, ZEuP 2015, 732, 765 f.; vgl. auch die Ausführungen bei *Adolphsen*, in: MünchKomm, ZPO, Anh. §§ 1079–1086 Art. 5 EuVTVO Rn. 14 ff.

¹¹ Die Brüssel IIa-VO verfolgt diese Systematik.

¹² Die EuErbVO, die EuGüVO und die EuPartVO verfolgen diese Systematik. Zum Teil liegt sie auch der EuUnthVO zugrunde.

schiedene Modelle in europäischen Verordnungen implementiert worden. Zum einen das Modell der EuVTVO, welches das Exequaturverfahren abgeschafft und durch die Einführung eines Bestätigungsverfahrens ersetzt hat, in dem gewisse Mindeststandards hinsichtlich Zustellung und Belehrung überprüft und Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung im Ursprungsmitgliedstaat eingeführt wurden. Zum anderen das Modell der EuBagatelVO und der EuMahnVO, die weder ein Vollstreckbarerklärungsverfahren noch ein Bestätigungs- oder Bescheinigungsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat vorsehen. Die Brisanz dieser Problematik wird noch zusätzlich dadurch verstärkt, dass die verschiedenen Modelle teilweise in ihren Anwendungsbereichen konkurrieren und ein strukturiertes Zusammenspiel der Verordnungen nicht erkennbar ist.¹³ Beispielsweise stehen einem Titelgläubiger zur grenzüberschreitenden Durchsetzung seiner unbestrittenen Forderung sowohl die EuVTVO als auch die Brüssel Ia-VO zur Verfügung, da beide Verordnungen in Idealkonkurrenz zueinanderstehen.¹⁴ Der Gläubiger kann also nach beiden Verordnungen vorgehen, um die grenzüberschreitende Durchsetzung seiner Rechte zu erreichen. Ob dieses Nebeneinander von Optionen für den Rechtsanwender tatsächlich Vorteile schafft oder die Durchsetzung seines Rechts nicht vielmehr komplizierter gestaltet, wird angezweifelt.¹⁵ Erschwerend kommt hinzu, dass die zu erörternden unionalen Rechtsakte zwar als Verordnungen erlassen und damit im Inland nach Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbare Rechtswirkung entfalten, gleichwohl aber von unterschiedlichen Umsetzungsgesetzen flankiert werden. Diese Umsetzungsgesetze sind wiederum entweder als ergänzende Regelungen in die mitgliedstaatlichen Zivilprozessordnungen integriert¹⁶ oder wurden in Form eigenständiger Gesetze¹⁷ erlassen.¹⁸

Vor diesem Hintergrund erscheint es als nicht sehr überraschend, dass Rufe laut wurden, dieses Durcheinander verschiedener Mechanismen zur Wirkungserstreckung systematisch zu konsolidieren.¹⁹ Auch der Europäische Rat hob die Bedeutung einer Konsolidierung der im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen bisher erlassenen Rechtsinstrumente im Stockholmer Programm hervor.²⁰

¹³ *Volmer*, MittBayNot 2016, 20, 23; *Huber*, GPR 2014, 242, 247.

¹⁴ *Volmer*, MittBayNot 2016, 20, 23; *Pabst*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Art. 2 EuVTVO Rn. 3, 4.

¹⁵ *Volmer*, MittBayNot 2016, 20, 23.

¹⁶ § 794 Nr. 7, 8, 9 ZPO i. V. m. §§ 1079 ff., 1110 ff. ZPO.

¹⁷ Vgl. beispielsweise das IntErbRVG zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

¹⁸ Vgl. hierzu auch *Volmer*, MittBayNot 2016, 20.

¹⁹ *Adolphsen*, in: MünchKomm, ZPO, Anh. §§ 1079–1086 Art. 5 EuVTVO Rn. 33 f.; *Stadler/Klöpfer*, ZEuP 2015, 732, 764 f.; *Domej*, *RabelsZ* 78 (2014), 508, 549.

²⁰ Ratsdok. 17024/09 vom 2. Dezember 2009, S. 24.

Das Ziel einer Konsolidierung solle danach die Sicherstellung von Kohärenz und Anwenderfreundlichkeit der Rechtsinstrumente und eine damit verbundene Gewährleistung hinsichtlich deren effizienterer und einheitlicherer Anwendung sein.²¹

Die Herstellung eines kohärenten Systemverständnisses empfiehlt sich überdies auch in Bezug auf den Paradigmenwechsel, der im Zuge der fortschreitenden Entwicklung der europäischen Titelfreizügigkeit stattgefunden hat.

Ursprünglich basierte die europäische Titelfreizügigkeit auf der völkerrechtlichen Prämisse, dass die Wirkungen einer Gerichtsentscheidung auf das Staatsgebiet des Erlassstaats beschränkt sind.²² Demgegenüber war sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft seit ihren Anfängen des Umstandes bewusst, dass ein echter Binnenmarkt einen effizienten, die nationalen Grenzen überschreitenden Rechtsschutz voraussetzt.²³ Ausgehend von diesem Spannungsverhältnis hat sich das europäische Zivilprozessrecht seit dem Inkrafttreten des EuGVÜ von einem Instrument der wechselseitigen Rechtshilfe unter Beibehaltung des Akts der formalen Vollstreckbarerklärung als Grundvoraussetzung für die Zwangsvollstreckung eines Titels im Zweitstaat²⁴ immer weiter hin zu einem System der immer engeren und unmittelbaren Vernetzung der Akteure im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren fortentwickelt.²⁵ Damit einher ging die weitestgehende Aufgabe nationaler Souveränitätsvorbehalte.²⁶

Folglich entwickelt der europäische Gesetzgeber seine Gesetzgebungsvorhaben zunehmend auch auf Basis der Prämisse der Gleichwertigkeit des Zivilrechtsschutzes in Europa und wendet sich konsequenterweise von Systemen innerstaatlicher Kontrolle Stück für Stück ab.²⁷

Hierbei gilt es aber zu berücksichtigen, dass in der Europäischen Union nach wie vor eine Vielzahl von Rechtsordnungen mit teilweise beachtlichen Unterschieden im materiellen und prozessualen Recht existiert.²⁸ Diese Unterschiede können – unabhängig davon, ob berechtigt oder nicht – Misstrauen hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit in anderen Mitgliedstaaten wecken oder aber zumindest die Prozesssituation eines Beklagten aufgrund bestehender Unkenntnis

²¹ Ratsdok. 17024/09 vom 2. Dezember 2009, S. 24.

²² Vgl. Nagel/Gottwald, IZPR, S. 684; Geimer, IZPR, Rn. 245; von Hoffmann, AWD 1973, 57; siehe hierzu auch die Ausführungen unter S. 36 ff.

²³ Note der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Oktober 1959; abgedruckt bei Jenard, Bericht zu dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 1979 C 59, S. 3.

²⁴ Der formale Akt der Vollstreckbarerklärung als Grundvoraussetzung für die Zwangsvollstreckung eines ausländischen Titels im Zweitstaat wird im Folgenden als „Exequaturverfahren“ bezeichnet. Zur Terminologie vgl. Linke/Hau, IZVR, Rn. 14.1 f. m. w. N.

²⁵ Hess, FS Leipold, 2009, S. 237, 238; Stadler/Klöpfer, ZEuP 2015, 732, 764.

²⁶ Hess, FS Leipold, 2009, S. 237, 238; Stadler/Klöpfer, ZEuP 2015, 732, 764.

²⁷ Vgl. zur Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel Stadler, IPRax 2004, 2, 6.

²⁸ Stadler, IPRax 2004, 2, 6.

hinsichtlich der Eigenarten einer fremden Rechtsordnung verschlechtern.²⁹ Ein kohärentes System der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen kann, auch durch die einheitliche Beibehaltung gewisser Schutzmechanismen, geeignet sein, Misstrauen des Rechtsanwenders abzubauen. Auf diesem Wege ist letztlich eine Steigerung seiner Teilnahme am grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erreichbar.

II. Stand der Forschung

Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung von Konzepten zur Vereinheitlichung und Konsolidierung war in der Vergangenheit nur vereinzelt Gegenstand eingehender Untersuchungen.³⁰ Überdies ist deren Aussagekraft mittlerweile vor dem Hintergrund des Zeitablaufs und den damit einhergehenden rechtspolitischen Umwälzungen der europäischen Titelfreizügigkeit begrenzt. Ferner wurden Lösungen für die Problematik der wachsenden Inkohärenz bisher sowohl für den Gesamtbereich des Europäischen Zivilverfahrensrechts als auch für den Bereich des europäischen Internationalen Privatrechts vorgeschlagen.

1. Die Neustrukturierung des Rechtsbereichs durch die Schaffung eines Allgemeinen Teils der europäischen Titelfreizügigkeit im europäischen Sekundärrecht

Auf der Ebene des europäischen Internationalen Privatrechts wurde die Einführung einer „Rom-0-Verordnung“ als Instrument zur Lösung der wachsenden Inkohärenz diskutiert.³¹ Einige der Überlegungen, die in diesem Zusammenhang zum Gegenstand des wissenschaftlichen Diskurses gemacht wurden, bieten auch für diese Untersuchung tragfähige Anhaltspunkte. Überträgt man die Diskussion um die Einführung einer „Rom-0-Verordnung“ auf die Ebene der europäischen Titelfreizügigkeit, so stellt sich die Frage, ob die Schaffung eines, in eine Art „Brüssel 0-Verordnung“ eingebetteten,³² Allgemeinen Teils, der in den besonderen Rechtsinstrumenten wiederkehrende Fragen regelt, eine kohärenzfördernde Verklammerung bewirken kann.³³ In diesem Fall wäre ein Allgemeiner Teil der europäischen Titelfreizügigkeit das geeignete Instrument, um die bestehende Inkohärenz als das „vielleicht größte Manko des europäi-

²⁹ Vgl. *Stadler*, IPRax 2004, 2, 6.

³⁰ *Netzer*, S. 1 ff.

³¹ Beispielsweise *Leible/Unberath* (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom-0-Verordnung?, 2013; der Tagungsband folgt dem Bayreuther Symposium am 29./30. Juni 2012 zu dem gleichnamigen Thema; *Jayme/Kohler*, IPRax 2006, 537, 540 f.

³² *Domej*, *RabelsZ* 78 (2014), 508, 550.

³³ Vgl. zur Schaffung einer „Rom-0-Verordnung“ *Wilke*, in: *Leible/Unberath* (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom-0-Verordnung?, 2013, S. 23, 24; vgl. auch *Leible/Unberath*, in: *Leible/Unberath* (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, 2013, S. 5, welche die Einführung eines Prinzipienkatalogs als kohärenzherbeiführender Maßnahme befürworten.

schen Zivilprozessrechts“³⁴ aufzulösen. Mit Blick auf den derzeitigen Besitzstand der europäischen Titelfreizügigkeit wurden die hierzu notwendigerweise zu klärenden Fragen nach dem Inhalt und Aufbau, sowie dem strukturellen Zusammenspiel eines derartigen Allgemeinen Teils mit den übrigen Prozessrechtsinstrumenten, bisher nicht zum Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Auseinandersetzungen gemacht.

2. Die Entwicklung von Mindeststandards für das europäische Zivilprozessrecht

Die Entwicklung von prozessualen Mindeststandards für das europäische Zivilprozessrecht ist bereits seit einiger Zeit Gegenstand des wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurses auf unionaler und mitgliedstaatlicher Ebene.³⁵ Insbesondere die Europäische Kommission erhofft sich von prozessualen Mindeststandards eine Kohärenzförderung und eine Steigerung des Vertrauens der Rechtsanwender in die Effektivität und das Funktionieren des Europäischen Rechtsraums.³⁶ Fraglich ist aber, ob den bisher diskutierten prozessualen Mindeststandards auch mit Blick auf die europäische Titelfreizügigkeit eine kohärenz-, effektivitäts- und funktionssteigernde Wirkung beigemessen werden kann,³⁷ oder ob es nicht der Entwicklung originär auf die europäische Titelfreizügigkeit zugeschnittener, prozessualer Mindeststandards bedarf.

a) Definitiorische Unsicherheit hinsichtlich des Begriffs „prozessualer Mindeststandard“

Hinsichtlich der Definition des Begriffs „prozessualer Mindeststandards“ besteht in der Literatur keine hinreichende Klarheit.³⁸ Einige Stimmen in der Literatur sind diesbezüglich zumindest übereingekommen, dass der äußere Rahmen von Mindeststandards des europäischen Zivilprozessrechts von grundlegenden

³⁴ Domej, *RabelsZ* 78 (2014), 508, 549.

³⁵ Beispielsweise Weller/Althammer (Hrsg.), *Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht*, 2015, der Tagungsband folgt der Tagung „Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht – Grundvoraussetzung für gegenseitiges Vertrauen“ an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden am 14. und 15. November 2014; Huber, *FS Kaissis*, 2012, S. 413, 418 ff.; Althammer, *ZZP* 126 (2013), 3 ff.; Bruns, *ZEuP* 2010, 809, 816 ff.; Kramer, in: Kramer/van Rhee, *Civil Litigation in a Globalising World*, 2012, 121, 135 ff.; Stadler/Klöpfer, *ZEuP* 2015, 732, 743 ff.; Domej, *RabelsZ* 78 (2014), 508, 549 f.

³⁶ Siehe dazu beispielsweise die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2014) 144 endg., S. 3.

³⁷ Vgl. Hess, in: Weller/Althammer (Hrsg.), *Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht*, 2015, S. 221, 224, zur Frage der Anwendbarkeit der Grundsätze des Unionsrechts auf die verschiedenen Regelungsbereiche des Zivilverfahrensrechts.

³⁸ Vgl. Kramer, in: Kramer/van Rhee (Hrsg.), *Civil litigation in a globalising world*, 2012, S. 121, 136 f.

Verfahrensmaximen, wie dem Justizgewährungsanspruch, dem Prinzip des Fair Trial, der Dispositionsmaxime, dem Beibringungsgrundsatz und der Prozessökonomie gezogen wird.³⁹ Deren normative Ansätze wären danach im Unionsrecht, der EMRK und dem nationalen Recht zu finden.⁴⁰ Gleichwohl wurde in diesem Rahmen erkannt, dass dieser äußere Rahmen noch der Herausarbeitung schärferer Konturen bedarf.⁴¹ Im Rahmen dieser Untersuchung wird dem Begriff des prozessualen Mindeststandards die Funktion eines Instruments zur einheitlichen verordnungsübergreifenden Lösung wiederkehrender prozessualer Problemstellungen beigemessen.

b) Prozessuale Mindeststandards als Ausgangspunkt für eine Angleichung mitgliedstaatlicher Verfahrensrechte

aa) Die Vorstellungen der Europäischen Kommission

Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission soll die europäische Justizpolitik auf die Entwicklung eines europäischen Rechtsraums abzielen, der auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht.⁴² Dieses Ziel soll nach der Formulierung der Europäischen Kommission „durch einen Brückenschlag zwischen den verschiedenen Justizsystemen der Mitgliedstaaten erreicht werden“.⁴³ In diesem Zusammenhang gab die Kommission zu erkennen, dass die Verwirklichung dieses Ziels von der Schaffung geeigneter Mindeststandards abhängt, deren Einführung unabdingbar ist, „damit die betreffenden Brücken zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten solide strukturiert sind.“⁴⁴

Prozessuale Mindeststandards sollen danach einen Teil eines Fundaments normativer Grundlagen bilden, auf dem die gegenseitige Anerkennung und das gegenseitige Vertrauen im europäischen Rechtsraum beruht.⁴⁵ Inhaltlich kommt den Mindeststandards in diesem Zusammenhang die Funktion eines gemein-

³⁹ Pfeiffer, in: Weller/Althammer (Hrsg.), Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht, 2015, S. 115, 131; Althammer, ebendort, S. 6 f., 15 ff.; Weller, ebendort, S. 93 ff.

⁴⁰ Weller/Althammer, in: Weller/Althammer (Hrsg.), Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht, 2015, S. V., VI.

⁴¹ Pfeiffer, in: Weller/Althammer (Hrsg.), Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht, 2015, S. 115, 131; vgl. ebenso zu Art. 6 EMRK und Art. 47 EUV als Rechtsquelle von Mindeststandards Althammer, ZEuP 2013, 3, 18.

⁴² Vgl. Weller/Althammer, in: Weller/Althammer (Hrsg.), Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht, 2015, S. V.

⁴³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2014) 144 endg., S. 3.

⁴⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2014) 144 endg., S. 3.

⁴⁵ Vgl. Weller/Althammer, in: Weller/Althammer (Hrsg.), Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht, 2015, S. V.

samen Ausgangspunkts für die Angleichung der mitgliedstaatlichen Verfahrensrechte zu, der das wechselseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre Justizordnungen stärken und die Grundlage für ein verbessertes Rechtsschutzniveau liefern soll.⁴⁶

bb) Die Principles of Transnational Civil Procedure

Die Entwicklung zivilprozessualer Mindeststandards auf supranationaler europäischer Ebene war auch in anderem Zusammenhang bereits Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Im Jahre 2004 veröffentlichten UNIDROIT und das American Law Institute die *Principles of Transnational Civil Procedure*, die eine Brücke zwischen dem US-amerikanischen und (kontinental-) europäischen Prozessverständnis schlagen sollen.⁴⁷ Mit diesen *Principles* wurden grundlegende verfahrensrechtliche Anforderungen an gerichtliche Verfahren in zivilprozessualen Streitigkeiten festgelegt und sie sollten ihrem Selbstverständnis nach als Grundlage künftiger Reformen des Zivilprozesses dienen.⁴⁸ Ähnlich verhält es sich mit dem Ende 2014 gestarteten Projekt von UNIDROIT und dem European Law Institute, in dessen Rahmen verschiedene Arbeitsgruppen die für den transatlantischen Handelsverkehr konzipierten *Principles of Transnational Civil Procedure* auf deren Eignung für den Bereich des europäischen Zivilprozessrechts untersuchen.⁴⁹ Dieses Projekt soll letztlich das Ziel verfolgen, Modellregelungen für die Vereinheitlichung des europäischen Zivilprozesses in den Bereichen Beweisrecht,⁵⁰ einstweiligem Rechtsschutz,⁵¹

⁴⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 171 endg., S. 9: „Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg ist gegenseitiges Vertrauen. Hierzu bedarf es gemeinsamer Mindeststandards (z. B. für Verfahrensrechte) und einer Vermittlung der unterschiedlichen Rechtstraditionen und Verfahrensweisen“; vgl. auch *Althammer*, ZJP 126 (2013), 3, 5; Derartige Mindeststandards haben sich für das europäische Zivilprozessrecht aber noch nicht fest etabliert. Auch das von der Kommission für das Jahr 2013 in Aussicht gestellte Grünbuch über Mindestnormen für Zivilverfahren und erforderliche Folgemaßnahmen wurde bis dato nicht vorgelegt, vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 171 endg., S. 24.

⁴⁷ *Stadler/Klöpper*, ZEuP 2015, 732, 769 f.; vgl. auch *Stürner*, RabelsZ 69 (2005), 201 ff.; der Prinzipienkatalog ist in deutscher Übersetzung abrufbar unter <www.unidroit.org/german/principles/civilprocedure/ali-unidroitprinciples-g.pdf> (Stand: 24. August 2019).

⁴⁸ Vgl. den Wortlaut des Abschnitts „Gegenstand und Anwendungsbereich“ der ALI/UNIDROIT-*Principles of Transnational Civil Procedure*.

⁴⁹ *Stadler/Klöpper*, ZEuP 2015, 732, 769 f.

⁵⁰ Die ersten Ergebnisse sind als Pdf-Dokument abrufbar unter <www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Projects/Report_Access_Information_Evidence.pdf> (Stand: 24. August 2019).

⁵¹ Die ersten Ergebnisse sind als Pdf-Dokument abrufbar unter <www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Projects/Report_Provisional_Protective_Measures.pdf> (Stand: 24. August 2019).

Zustellungsrecht⁵² und in einer späteren Phase zu den Aufgaben von Prozessbevollmächtigten und Parteien und zu dem Sammelbegriff der „Res Judicata“, also der Rechtshängigkeit und Rechtskraft, zu entwerfen.⁵³

cc) Die Eignung von verfahrensangleichenden Mindeststandards des Erkenntnisverfahrens für eine Kohärenzförderung und Konsolidierung der europäischen Titelfreizügigkeit

Die vorhergehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Einführung von prozessualen Mindeststandards in der Europäischen Union zumeist nur auf Ebene des Erkenntnisverfahrens diskutiert wird.⁵⁴ Dementsprechend sind diese Mindeststandards weniger auf die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen zugeschnitten, sondern sollen ihrer Zielrichtung nach vielmehr der innerstaatlichen Harmonisierung europäischer Zivilprozessrechte dienen.⁵⁵ Dennoch wurde der teilweisen Harmonisierung mitgliedstaatlicher Zivilprozessrechte durch die Einführung von Mindeststandards in der Vergangenheit eine nicht unerhebliche Bedeutung für die europäische Titelfreizügigkeit beigemessen.⁵⁶ Danach wurde die Einführung europäischer Mindeststandards für das Erkenntnisverfahren als Rechtfertigung für die Abschaffung des Exequaturverfahrens und die Reduzierung verfahrensrechtlicher Schutzmechanismen bei der nachgelagerten Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen herangezogen.⁵⁷

⁵² Die ersten Ergebnisse sind als Pdf-Dokument abrufbar unter <www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Projects/Report_Service_Documents.pdf> (Stand 22.03.2016).

⁵³ Vgl. S. 2 der Tagesordnung der ersten Tagung der verschiedenen Arbeitsgruppen des European Law Institutes in Rom vom 27. Bis 28. November 2014, das entsprechende Pdf-Dokument ist abrufbar unter <www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Projects/Order_of_Business_ELI-UNIDROIT_Nov2014.pdf> (Stand: 24. August 2019).

⁵⁴ Hess, in: *Weller/Althammer* (Hrsg.), *Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht*, 2015, S. 221, 226; Pfeiffer, in: *Weller/Althammer* (Hrsg.), *Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht*, 2015, S. 115 ff.

⁵⁵ Vgl. zu dem Projekt von UNIDROIT, dem American Law Institute sowie dem European Law Institute *Staedler/Klöpfer*, ZEuP 2015, 732, 769 f.; zur generellen Bedeutung von Mindeststandards als Wegbereiter einer europäischen Verfahrensrechtsharmonisierung *Althammer*, ZZZ 126 (2013), 3, 10 ff.

⁵⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 171 endg., S. 4: „Der europäische Rechtsraum und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts beruhen auf dem zentralen Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Voraussetzung hierfür ist Vertrauen: Vertrauen unter Rechtsanwendern ebenso wie unter Unternehmen und Bürgern. Dafür bedarf es Mindeststandards und eines größeren Verständnisses der unterschiedlichen Rechtstraditionen und -methoden“.

⁵⁷ Vgl. *Althammer*, ZZZ 126 (2013), 3, 5; *Huber*, FS Kaissis, 2012, S. 413, 418 f.

3. Die Entwicklung von originären Mindeststandards für die europäische Titelfreizügigkeit

Die vorherigen Ausführungen haben die bereits geäußerten Zweifel, ob die Einführung von Mindeststandards für die mitgliedstaatlichen Erkenntnisverfahren geeignet ist, die bestehende Inkohärenz zwischen den Prozessrechtsinstrumenten der europäischen Titelfreizügigkeit abzubauen, verstärkt. Die Funktion von prozessualen Mindeststandards liegt in der Lösung wiederkehrender prozessualer Problemstellungen. Für die mitgliedstaatlichen Erkenntnisverfahren konzipierte Mindeststandards bieten daher nur eingeschränkt Lösungsmöglichkeiten für Problemstellungen der europäischen Titelfreizügigkeit. Die Entwicklung von prozessualen Mindeststandards für den Bereich der europäischen Titelfreizügigkeit wurde bis dato aber noch nicht angegangen. Sie sollte aber im Rahmen des europäischen Zivilprozessrechts als nächster Entwicklungsschritt in den Blick gefasst werden.

B. Ziel der Arbeit: Entwicklung kohärenz- und vertrauensfördernder Maßnahmen für die europäische Titelfreizügigkeit

Hinsichtlich des Rechtsbereichs der europäischen Titelfreizügigkeit musste sich der europäische Gesetzgeber schon mehrfach dem Vorwurf ausgesetzt sehen, durch das Nebeneinander von Brüssel Ia-VO und einer Vielzahl von speziellen Sekundärrechtsakten mit teilweise nahezu identischen Anwendungsbereichen, eine unübersichtliche Ansammlung von Regelungen geschaffen zu haben, bei der „die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass mehr Verwirrung als Klarheit gestiftet wird“^{58,59} Vor diesem Hintergrund ist das übergeordnete Ziel der Arbeit die Beantwortung der Frage, ob die Entwicklung kohärenz- und vertrauensfördernder Maßnahmen für den Rechtsbereich der europäischen Titelfreizügigkeit möglich und geeignet ist, die Vielzahl an Regelungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Wirkungserstreckung von Entscheidungen zweckmäßig zu konsolidieren und auf diesem Wege ein kohärentes Systemverständnis zu schaffen.⁶⁰ Obgleich die zu untersuchenden Prozessrechtsinstrumente neben der europäischen Titelfreizügigkeit noch weitere Rechtsbereiche erfassen,⁶¹ beschränkt sich die

⁵⁸ *Hannemann-Kacik*, S. 162.

⁵⁹ *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2013, 1; *Adolphsen*, FS Kaissis, 2012, S. 1, 8 ff.; *Stadler/Klöpper*, ZEuP 2015, 732, 764.

⁶⁰ Vereinzelt wird das unübersichtliche Normendickicht von Prozessinstrumenten als das „größte Manko des europäischen Zivilprozessrechts“ bezeichnet, siehe dazu *Domej*, *RabelsZ* 78 (2014), 508, 549.

⁶¹ Beispielsweise enthält die Brüssel Ia-VO auch eine in sich geschlossene gerichtliche Zuständigkeitsordnung für die Mitgliedstaaten, siehe dazu *Gottwald*, in: *MünchKomm, ZPO*, Art. 4 Brüssel Ia-VO Rn. 1; die *EuUnthVO* enthält neben Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit und zur gerichtlichen Zuständigkeit auch einen Verweis auf das Unterhalts-